

Umsetzung der Neuerungen im eidgenössischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 31. Januar 2006, RRB Nr. 2006/260

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage	5
2. Vernehmlassungsverfahren	5
3. Verhältnis zur Planung	6
4. Auswirkungen	6
4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	7
5.1 Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO)	7
5.2 Änderung der Strafprozessordnung und anderer Gesetze.....	9
5.2.1 Änderung der Strafprozessordnung (StPO)	9
5.2.2 Änderung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB).....	16
5.2.3 Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO).....	17
5.2.4 Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG)	18
5.2.5 Änderung des Gebührentarifs (GT).....	18
5.3 Inkrafttreten der Gesetzesänderungen	18
6. Rechtliches	18
7. Antrag	18
8. Beschlussesentwurf 1	19
9. Beschlussesentwurf 2	23

Kurzfassung

Die eidgenössischen Räte haben am 13. Dezember 2002 tiefgreifende Änderungen des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; BBl 2002, 8240 ff.) und am 20. Juni 2003 ein neues Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz; JStG; BBl 2003, 4445 ff.) beschlossen. Die beiden Erlasse werden voraussichtlich auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Mit beiden Gesetzen ist das Sanktionensystem geändert worden. Bisher heissen die Strafen Zuchthaus, Gefängnis, Haft und Busse; neu heissen sie: Freiheitsstrafe, Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Busse. Ähnliche Änderungen haben auch die Massnahmen erfahren und die Schutzmassnahmen im Jugendstrafrecht.

Soweit die Zuständigkeitsbestimmungen (für Staatsanwalt, Jugendanwalt, Amtsgerichtspräsident) im kantonalen Gesetz über die Gerichtsorganisation auf die Strafandrohungen abstellen, müssen sie an die neuen Sanktionsandrohungen angepasst werden. Es werden lediglich die Änderungen vorgeschlagen, die durch Änderung des Bundesrechts bedingt sind; eine Verschiebung der Kompetenzen, wie sie mit der Vorlage „Reform der Strafverfolgung“ vom Kantonsrat am 5. November 2003 geregelt worden sind, ist nicht beabsichtigt.

In der Strafprozessordnung sind im wesentlichen die Verweisungen auf Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches anzupassen. Einzelne Bestimmungen werden bei Gelegenheit dieser Revision abgeändert; auf sie ist in den Erläuterungen jeweils hingewiesen.

Die Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches bewirkt auch Änderungen im Strafvollzug. Diese sind nicht Gegenstand der vorliegenden Beschlussesentwürfe; sie werden dem Kantonsrat mit separater Vorlage unterbreitet, deren Federführung beim Departement des Innern liegt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Umsetzung der Neuerungen im eidgenössischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht.

1. Ausgangslage

Die Gerichtsorganisation und die Strafprozessordnung nehmen Bezug auf das materielle Strafrecht, das im wesentlichen vom Bund erlassen wird. Ändert dieses in relevanter Beziehung, muss das entsprechende kantonale Recht angepasst werden. Der revidierte Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) ändert – soweit hier relevant – vor allem das Sanktionensystem. An die Stelle der Strafen Zuchthaus, Gefängnis, Haft und Busse treten neu die Freiheitsstrafe, die Geldstrafe, die gemeinnützige Arbeit und (für Übertretungen) die Busse. Kurze Freiheitsstrafen sollen nur noch in besonderen Fällen verhängt werden.

Während die Bussen nach wie vor mit einem bestimmten Betrag in Franken angedroht und festgelegt werden (Geldsummensystem, max. 10'000 Franken), wird die Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem bemessen: Das Gericht bestimmt die Zahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters (max. 360); die Höhe des Tagessatzes (max. 3'000 Franken) bestimmt es nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters. An die Stelle einer Geldstrafe, die nicht einbringlich ist, tritt eine Ersatzfreiheitsstrafe. Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit (max. 720 Stunden) anordnen. Die Freiheitsstrafe dauert in der Regel mindestens sechs Monate.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) bestimmt die Zuständigkeiten der unteren Instanzen (Staatsanwalt, Amtsgerichtspräsident, Jugendanwalt, Jugendgerichtspräsident) nach der gesetzlichen Strafandrohung oder nach der zu erwartenden Strafe. Diese Bestimmungen müssen an die neue Sanktionenordnung des StGB angepasst werden.

Die Strafprozessordnung (StPO) verweist vielfach auf bestimmte Artikel des StGB; soweit die Artikelnummerierung im StGB geändert hat, müssen diese Verweisungen aktualisiert werden. Das Gleiche gilt für das kantonale Einführungsgesetz zum StGB (EG StGB).

Diese Anpassungen konnten aus zwei Gründen nicht bereits mit der Vorlage „Reform der Strafverfolgung“ vorgelegt werden: Erstens war, als der Regierungsrat Botschaft und Entwurf zur Reform der Strafverfolgung verabschiedete (16. Juni 2003), das Jugendstrafgesetz von den eidg. Räten noch nicht beschlossen; zweitens hätten Formulierungen gewählt werden müssen, die sowohl auf den heutigen Rechtszustand (StGB von 1937) als auch auf die künftige Sanktionenordnung (gültig voraussichtlich ab 1. Januar 2007) gepasst hätten; das wäre allzu kompliziert und schwer verständlich gewesen. Deshalb folgt hier nun eine separate Vorlage mit beschränktem Zweck.

2. Vernehmlassungsverfahren

Am 3. Dezember 2004 wurde eine konferenzielle Vernehmlassung durchgeführt. Mündlich oder schriftlich haben sich zum Vorentwurf geäußert: FdP (1), CVP (2); Solothurnischer Anwaltsverband (3), Solothurnischer Juristenverein (4); Obergericht (5), Gerichtskonferenz (6); Departement für Bildung und Kultur (7), Steueramt (8).

Zum Gesetz über die Gerichtsorganisation wurden keine Änderungsbegehren eingereicht. Bezüglich der Strafprozessordnung wurden im wesentlichen folgende Anregungen gemacht: Die Aufgabe der Triage von sichergestellten Unterlagen soll vom Obergericht auf den Haftrichter übertragen werden (§ 58; 1, 5), und es sollten in diesem Zusammenhang verschiedene Regeln aus dem Vorentwurf zur eidg. Strafprozessordnung übernommen werden (2); das Verfahren für den Fall sei zu ändern, dass der Staatsanwalt in einer Strafverfügung gemeinnützige Arbeit als Sanktion anordnen wolle (§ 103; 4 und, gleichlautend, 6); in § 103^{bis} und § 158 seien Klärungen vorzunehmen (4, 6); zusätzlich soll das, vom Bundesgericht anerkannte, Recht zur Aussageverweigerung in die Prozessordnung aufgenommen werden sowie die Verpflichtung der Behörden, den Beschuldigten auf dieses Recht aufmerksam zu machen (5); unterschiedliche Meinungen bestehen zu der Frage, ob das Verwertungsverbot (Verbot, Aussagen zu verwerten, die nach unterlassenem Hinweis auf das Schweigerecht gemacht wurden) ins Gesetz aufzunehmen sei (3) oder nicht (5). Das Steueramt hat Präzisierungen in § 3 EG StGB verlangt.

Zu den Anregungen und Begehren wird in den Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage Stellung genommen.

3. Verhältnis zur Planung

Wie bereits erwähnt, war schon bei der Vorbereitung der Vorlage „Reform der Strafverfolgung“ absehbar, dass eine zweite Vorlage werden muss, welche die Änderungen im Sanktionensystem berücksichtigt.

4. Auswirkungen

4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Personelle Konsequenzen haben die hier vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im allgemeinen nicht.

Im Jugendstrafrecht werden allerdings erhöhte Kosten für den Kanton entstehen: Nach Artikel 40 JStG hat der Jugendliche insbesondere dann Anspruch auf einen amtlichen Verteidiger, wenn er für mehr als 24 Stunden in Untersuchungshaft gesetzt oder wenn seine vorsorgliche Unterbringung angeordnet wird. Das sind je ca. 20 Fälle pro Jahr. Bisher ist die Einsetzung eines amtlichen Verteidigers in solchen Fällen die grosse Ausnahme. Rechnet man pro amtliche Verteidigung mit Kosten von durchschnittlich 2'500 Franken, entstehen unter diesem Titel Mehrkosten von ca. 100'000 Franken pro Jahr. Die Kosten der amtlichen Verteidigung trägt grundsätzlich der Kanton; dem Jugendlichen oder seinen Eltern können sie auferlegt werden, wenn sie über die entsprechenden Mittel verfügen. – Artikel 6 Absatz 2 JStG schreibt vor, dass Jugendliche in der Untersuchungshaft getrennt von den erwachsenen Gefangenen untergebracht werden müssen. Das gilt im Kanton Solothurn schon heute (§ 147 Abs. 2 StPO); zusätzliche Kosten entstehen aus der bundesrechtlichen Vorschrift nicht. – Nach Artikel 27 Absatz 2 JStG müssen die Jugendlichen während des Freiheitsentzugs erzieherisch betreut und insbesondere auf die soziale Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet werden. Die Jugendanwaltschaft wird also eine punktuelle sozialpädagogische Betreuung anbieten müssen; dabei dürften Stundenhonorare für Fachleute anfallen; ihr Ausmass kann heute noch nicht abgeschätzt werden. – Aufgrund von Artikel 27 Absatz 3 JStG muss für den Vollzug von längeren Freiheitsstrafen eine Jugendstrafanstalt geplant werden; das wird auf Konkordatebene geschehen; die Vorarbeiten dazu wurden im Herbst 2004 aufgenommen. Weitere finanzielle Folgen dürften sich aus den neuen Strafvollzugsbestimmungen des Bundes im Erwachsenenstrafrecht ergeben; deren Umsetzung ist, wie gesagt, Gegenstand einer separaten Vorlage.

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

5.1 Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO)

§ 4 Absatz 2 GO

Anpassung an die neuere Terminologie im kantonalen Recht.

§ 6 Absatz 2 GO

Der Friedensrichter beurteilt die Übertretungen des Gemeindestrafrechts. So wie er bisher (was zwar selten vorkommt) nicht bezahlte Bussen in Haft umwandeln kann (Art. 49 Ziff. 3 aStGB), soll er auch befugt sein, eine Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen, deren Höchstdauer aber auf 5 Tage begrenzt wird. Damit wird auch der Friedensrichterbusse der nötige Nachdruck verschafft. Gemeinnützige Arbeit anstelle der Busse soll der Friedensrichter aber nicht anordnen können (Instruktionsbedarf; Vollzugsorganisation auf Gemeindeebene). Gemeindestrafrecht gilt als kantonales Strafrecht im Sinne des Bundesrechts; die Kantone können in ihrem Strafrecht die allgemeinen Bestimmungen des StGB für anwendbar erklären, diese aber auch ausschliessen (BGE 101 Ia 110 zu Art. 335 aStGB). Mit den neuen Bestimmungen macht der Kanton von dieser Befugnis in bezug auf den Friedensrichter Gebrauch.

§ 12 GO

In Absatz 1 Buchstabe c werden die durch die neue Sanktionenordnung bedingten Änderungen vorgenommen. Die mit den Verbrechen oder Vergehen „zusammenhängenden Übertretungen“ werden genannt, um klar zu stellen, dass solche Übertretungen nicht separat durch Strafverfügung vom Staatsanwalt mit Busse geahndet werden sollen. Die Beurteilung von strafbaren Unternehmen nach Artikel 102 StGB fällt in die Zuständigkeit des Staatsanwalts, der eine Strafverfügung erlässt; dies aufgrund von § 75 Absatz 3 GO und weil die Strafdrohung gegen Unternehmen die Busse (bis 5 Millionen Franken) ist. (Verfahren, die sich zur Erledigung mit Strafverfügung nicht eignen, sind kaum denkbar, da die Strafbarkeit des Unternehmens eine wesentliche Verfahrensvereinfachung bewirkt). Für den Fall aber, dass ausser dem Unternehmen auch eine natürliche Person verfolgt werden muss (Art. 102a Abs. 3 StGB), muss in der GO die Zuständigkeit bezüglich der natürlichen Person geregelt werden, dabei gilt es zu vermeiden, dass das Unternehmen einerseits und die natürliche Person andererseits von zwei verschiedenen Instanzen beurteilt wird. Das geschieht mit dem zweiten Halbsatz in Buchstabe c (und dem zweiten Satz in § 15 Abs. 1 GO). – Absatz 3: Eine Vorschrift, nach welcher in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe c GO der Amtsgerichtspräsident auch die gleichzeitig oder später zu fällenden Entscheide trifft, die das Strafgesetzbuch dem Gericht zuweist, scheint nicht nötig; denn es ergibt sich aus dem jeweiligen Sachzusammenhang ohne weiteres, dass für solche Entscheide derjenige Richter zuständig ist, der den Hauptentscheid zu treffen hat bzw. getroffen hat. Zu denken ist etwa an: Änderung (Art. 36 Abs. 3), Umwandlung früher ausgesprochener (Art. 39) und Widerruf bedingter Strafen (Art. 46 und Art. 95 Abs. 4 und 5); Vollzug aufgeschobener ambulanter Massnahmen (Art. 63b Abs. 4 und 5), Rückversetzung in den Strafvollzug nach einer bedingten Entlassung (Art. 89) und Aussprechen einer Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 106 Abs. 2). Auch in den Fällen von Artikel 62c Absatz 2 und Artikel 63b Absatz 3 StGB legt das Strafgesetzbuch selber fest, dass das Gericht – und nicht die Vollzugsbehörde – zuständig ist (vgl. Art. 62c Abs. 3 und Art. 63b Abs. 4 StGB). Im Übrigen steht in Absatz 3 die um die neuen Sanktionen erweiterte Anrechnungsregel, die im geltenden Absatz 1 Buchstabe c zweitem Halbsatz enthalten ist.

§ 15 GO

Absatz 1: Es wird auf die Erläuterung von § 12 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 GO verwiesen (Verfolgung von Unternehmen; gleichzeitig oder später zu fällende Entscheide, z.B. Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme [Art. 59 Abs. 4 oder Art. 60 Abs. 4 StGB],

Verlängerung der Probezeit [Art. 62 Abs. 4 StGB], Rückversetzung in den Massnahmenvollzug [Art. 62a Abs. 3 StGB], Änderung der Sanktion [Art. 65 StGB]).

§ 16 GO

Absatz 1: Zur Zeit ist der Jugendanwalt als urteilende Behörde abschliessend zuständig für alle Sanktionen gegenüber „Kindern“, d.h. Personen, die zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 15. Altersjahr eine Straftat begangen haben (vgl. Art. 82 StGB). Neu fallen Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr nicht mehr unter das Jugendstrafrecht (Art. 3 JStG). Bezüglich der älteren „Kinder“ ist die abschliessende Kompetenz des Jugendanwalts nach wie vor sinnvoll, damit Personen dieser Alterskategorie nicht vor dem Jugendgericht erscheinen müssen. Die Regelung ist nicht nur erzieherisch adäquat, sondern auch kostengünstig. – Absatz 2: Gegenüber Jugendlichen, die zur Zeit der Tat mehr als 15 Jahre alt waren, kann der Jugendanwalt alle (nach der neuen Terminologie im JStG aufgezählten) Strafen und Schutzmassnahmen verfügen, ausser Freiheitsentzug (Art. 25 JStG) von mehr als sechs Monaten und Unterbringung (Art. 15 JStG; betr. Unterbringung als vorsorgliche Schutzmassnahme siehe § 147^{bis} StPO). Die zuletzt genannten Sanktionen kann das Jugendgericht aussprechen (§ 18 Abs. 2 GO). – Mit Absatz 2^{bis} wird (in Abweichung vom Grundsatz, dass dasjenige Gericht, das den Hauptentscheid trifft bzw. getroffen hat, auch die gleichzeitig oder später zu fällenden Entscheide trifft) der Jugendanwalt (anstelle des Jugendgerichtes) zur Fällung der Entscheide, die in Art. 32 JStG der urteilenden Behörde übertragen sind, als zuständig bezeichnet. Voraussetzung ist jedoch, dass der gleichzeitig mit der Unterbringung (vom Jugendgericht) ausgesprochene und der wegen Widerrufs oder Rückversetzung vollziehbare Freiheitsentzug zusammen höchstens sechs Monate beträgt; andernfalls fällt das Jugendgericht die Entscheide nach Art. 32 JStG. Für die Berechnung der Strafdauer (Freiheitsentzug von zusammen höchstens sechs Monaten) ist der ausgesprochene Freiheitsentzug massgebend; die mit der Unterbringung verbundene Freiheitsbeschränkung bleibt diesbezüglich unberücksichtigt. – Absatz 3: Anpassung an die Terminologie des JStG; Friedensbürgschaft ist keine Sanktion im Sinne des JStG. – Die Kompetenz des Jugendanwalts, ein Verfahren einzustellen, ist in Artikel 7 und 8 JStG abschliessend geregelt und braucht im kantonalen Recht nicht erwähnt zu werden.

§§ 49 Absatz 1 Buchstabe c und 50 Absätze 2 und 3 GO

Anpassung an die neuere Terminologie im kantonalen Recht.

§ 63 Absatz 3 GO

Dem per 1. August 2005 neu geschaffenen Haftgericht steht ein Haftgerichtsschreiber (50%-Pensum) zur Verfügung, der durch die Amtsgerichtsschreiber (als ausserordentliche Haftgerichtsschreiber) vertreten wird. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass bei Abwesenheit des Haftgerichtsschreibers (Ferien, Krankheit, etc.) kein ausserordentlicher Haftgerichtsschreiber innert nützlicher Frist zur Verfügung steht. Um zu gewährleisten, dass die (in aller Regel) kurzfristig anzusetzenden Verhandlungen des Haftgerichtes nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden können, wird bei Gelegenheit dieser Revision vorgeschlagen, dass in diesen Ausnahmefällen der Haftgerichtssekretär anstelle der Haftgerichtsschreiber das Protokoll an Gerichtsverhandlungen führen kann.

§ 74 Absatz 3 Satz 1 GO

Als administrativ vorgesetzte und aufsichtsführende Behörde regelt der Regierungsrat die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft. Bei diesen Regelungen handelt es sich um verwaltungsinterne Weisungen, die der Regierungsrat im Rahmen der Verwaltungsführung (nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999, BGS 122.111) anordnet. Mit der Änderung von Satz 1 wird dies verdeutlicht.

§ 75 GO

Absatz 3: Es wird auf die Erläuterung von § 12 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 GO verwiesen. – Absatz 4: Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen, die von Verwaltungsbehörden ausgesprochen werden, können nur von einem Gericht festgelegt werden (Art. 36 Abs. 2 und 106 Abs. 2 StGB). Entsprechende Anträge der Verwaltungsbehörden werden sinnvollerweise erst gestellt, wenn die Busse oder Geldstrafe nicht bezahlt wird und auf dem Betreuungsweg nicht einbringlich ist (Art. 35 und 36 Abs. 1 StGB). Die Anträge sind bei der Staatsanwaltschaft einzureichen; die sachliche Zuständigkeit hängt von der Höhe der zu erwartenden Sanktion ab (§ 75 Abs. 3 und 12 Abs. 1 Bst. c GO). Die Verweisung auf Artikel 22 Absatz 1 VStG bedeutet, dass die örtliche Zuständigkeit am Tatort oder am Wohnort des Beschuldigten gegeben ist. – Der Staatsanwalt kann mit Strafverfügung auf gemeinnützige Arbeit erkennen; da diese nach Artikel 37 und 107 StGB nur mit Zustimmung des Täters angeordnet werden darf, wird in § 103 StPO ein spezielles Verfahren dafür vorgesehen.

§ 83 GO

Der Begriff „Kinder“ wird gestrichen.

§ 85 GO

Absatz 1: Anpassung an die Terminologie des JStG. – Absatz 2: Hier wird der in § 16 Absatz 1 GO eingeführte Begriff der „jungen Jugendlichen“ verwendet. Bisher war die Polizei aufgrund des Gesetzeswortlautes berechtigt, Verkehrsschulung gegenüber „Kindern“, d.h. Personen ab dem zurückgelegten 7. Altersjahr, anzuordnen. Praktisch ist die Verkehrsschulung aber erst ab der „Velomündigkeit“, d.h. nach Ablegung der Veloprüfung, sinnvoll; die Bestimmung ist denn auch bisher in diesem Sinne angewendet worden. Der Gesetzestext wird an dieses praktische Bedürfnis angepasst.

§§ 87, 91 und 98 GO

Behebung kleinerer Unstimmigkeiten, die im Rahmen der Gesetzesänderung vom 5. November 2003 (Reform der Strafverfolgung) übersehen wurden: In § 87 Buchstabe b ist "der Jugendgerichte" (Mehrzahl) durch "des Jugendgerichts" zu ersetzen. Bei § 91 ist der entfallene Absatz 3 wieder anzufügen. In § 98 Absatz 1 ist Buchstabe f, da obsolet (s. Bst. b^{bis} und e), zu streichen.

5.2 Änderung der Strafprozessordnung und anderer Gesetze

5.2.1 Änderung der Strafprozessordnung (StPO)

§ 1^{bis} Absatz 2 StPO

Buchstabe b: Hinweis auf geänderte Artikel-Nummer. – Buchstabe c: Nach Artikel 97 Absatz 3 StGB läuft die Verjährung ab dem **erst**instanzlichen Urteil nicht mehr. – Buchstabe f: Die Hauptfälle, in denen das Bundesrecht es ermöglicht, von Verfolgung und Beurteilung abzusehen, werden zur Verdeutlichung hier aufgezählt. (Art. 55a ist identisch mit Art. 66^{ter} StGB, eingefügt durch Änderung des StGB vom 3. Oktober 2003, Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft; AS 2004, 1404, Fussnote 4.)

§ 3 Absatz 1 StPO

Verweisung auf neue Artikel-Nummer im StGB. Die Verordnung 1 wird auf das Inkrafttreten des revidierten StGB hin aufgehoben werden.

§ 9 Buchstabe c StPO

Verweisung auf neue Artikel-Nummern im StGB.

§ 17^{bis} StPO

Verweisung auf neue Artikel-Nummern im StGB.

§ 18 Absatz 3 StPO

So wie nach geltendem Recht der Richter die (Disziplinar-)Busse in Haft umwandelt, wird der Richter neu eine Ersatzfreiheitsstrafe festlegen für den Fall, dass die Busse nicht bezahlt und auch auf dem Betreibungswege nicht eingebracht wird. Dazu dient die Verweisung auf Artikel 35 und 36 StGB.

§ 32 Absatz 1 Satz 3 StPO

Soll die Auferlegung von Kosten, wenn es der Billigkeit entspricht, weiterhin nur im Fall von Artikel 66^{bis} aStGB (= neu Art. 54 StGB, Betroffenheit des Täters durch seine Tat) zulässig sein, würde die Änderung der Artikel-Nummer genügen. Es kann aber auch in andern Fällen von Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens vorkommen, dass den Strafverfolgungsbehörden oder dem Gericht bereits Kosten entstanden sind (besonders etwa im Fall von Art. 53 StGB, Wiedergutmachung); die Möglichkeit der Kostenaufgabe soll also in allen bundesrechtlich vorgesehenen Fällen von Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens gegeben sein. (Sie fehlt für die Fälle von § 1^{bis} Abs. 2 Bst. a – e StPO.) – Nach Artikel 19 StGB wird neu anstelle von Zurechnungsunfähigkeit von Schuldunfähigkeit gesprochen.

§ 35^{bis} StPO

Wird die Verantwortlichkeit eines Unternehmens nach Artikel 102 ff. StGB geltend gemacht, muss das Unternehmen von einer einzigen Person vertreten werden. Wird gegen diese Person wegen des gleichen oder eines damit zusammenhängenden Sachverhalts eine Strafuntersuchung eröffnet, bestimmt die Untersuchungsbehörde oder das Gericht nötigenfalls „eine geeignete Drittperson“ als Vertreter. Die Entschädigung dieser Drittperson muss geregelt werden. Wir schlagen vor, sich bezüglich Höhe der Entschädigung und Rückforderungsrecht des Staates an die Regelung der amtlichen Verteidigung anzulehnen (vgl. § 35 StPO). Mit der gewählten Formulierung wird zugleich ausgedrückt, dass die Entschädigung der Drittperson zu den Prozesskosten im Sinne von § 31 StPO gehört.

§ 54 Absatz 5 StPO

Für die Ernennung von Ermittlerinnen oder Ermittlern ist eine richterliche Genehmigung nötig.

§ 58 Absätze 3 und 4 StPO

Absatz 3: Nach geltendem Recht muss der Besitzer von Informationsträgern, der deren Durchsicht verhindern will, nicht nur (nach Satz 1) Einsprache erheben, sondern zusätzlich gegen die Anordnung der Durchsicht Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts erheben, also eine aktive Rolle übernehmen. Es scheint richtiger – und steht in Übereinstimmung mit dem Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 259) -, die aktive Rolle der Strafverfolgungsbehörde, d.h. dem Staatsanwalt, zu überbinden. Die Zuständigkeit zur Durchführung der Triage soll jedoch einstweilen bei der Beschwerdekammer des Obergerichts belassen werden. Das Obergericht hat im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagen, hierfür den Haftrichter einzusetzen, da dieser dem im Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessord-

nung vorgesehenen Zwangsmassnahmengericht entspreche. Die neue Instanz wurde jedoch mit der Reform der Strafverfolgung vorab deshalb geschaffen, weil nach der EMRK die Untersuchungshaft nur von einer unabhängigen gerichtlichen Instanz angeordnet werden darf; daher erhielt die Instanz den Namen „Haftrichter“. Da das Haftgericht mit der Anordnung und Verlängerung von Untersuchungshaft in Strafuntersuchungen vermutlich nicht ausgelastet wäre, wurden ihm auch – artverwandte – Aufgaben bezüglich polizeilichen Gewahrsam bei häuslicher Gewalt, bezüglich Bewilligung der verdeckten Ermittlung und bezüglich Ausschaffungshaft übertragen.; zudem ist der Haftrichter Amtsgerichtsstatthalter. Ein Zwangsmassnahmengericht, wie es der VE eidg. StPO vorsieht, hätte aber noch wesentlich weiter gehende Aufgaben im Bereich der Zwangsmassnahmen (Fortsetzung der polizeilichen Observation, Überwachung künftiger Bankbeziehungen, Anstände über Aufbewahrung oder Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen, Beschwerden gegen Anordnung und Durchführung von Zwangsmassnahmen). Eine solche Erweiterung der Aufgaben der neuen Instanz wäre aber nicht zu verantworten, da das Haftgericht seine Tätigkeit heute noch nicht lange aufgenommen hat und daher wenig Erfahrungen darüber vorliegen, wie es die zur Zeit vorgesehenen Aufgaben bewältigen kann. Aus diesem Grund lehnen wir die vom Obergericht vorgeschlagene zusätzliche Zuständigkeit des Haftrichters zur Zeit ab. - Absatz 4: Das Obergericht hat darauf aufmerksam gemacht, dass Absatz 4 zu absolut formuliert ist: Das in Absatz 4 festgelegte Recht derjenigen Personen, denen zur Wahrung eines Berufsgeheimnisses ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht (d.h. vor allem von Rechtsanwälten), sich der Durchsuchung und Beschlagnahme zu widersetzen, gilt nach dem Sinn der Bestimmung und nach der Rechtsprechung des Obergerichts (Urteil 2003/36 vom 7. Juli 2003) nur dann, wenn diese Person nicht selber Beschuldigter ist. Das wird klar gestellt. - Im Vernehmlassungsverfahren ist angeregt worden, im Zusammenhang mit Beschlagnahme und Durchsuchung einzelne Bestimmungen des Vorentwurfs zur eidg. Strafprozessordnung zu übernehmen (2). Eine solche Übernahme würde aber den systematischen Zusammenhang innerhalb der StPO gefährden und wird deshalb hier nicht beantragt.

§ 67 StPO

Satz 2 („Wird Haft ausgesprochen, hört sie auf, sobald der Zeuge nachträglich aussagt“) ist aufzuheben, da im neuen Sanktionensystem Haft nicht vorgesehen ist.

§ 77 Absatz 2 StPO

Anpassung an die neuere Terminologie im Strafgesetzbuch und im kantonalen Recht.

§ 79 Absatz 2 StPO

Verweisung auf neue Artikel-Nummer im StGB.

§ 93 Absatz 1^{bis} StPO

Das Obergericht hat im Vernehmlassungsverfahren angeregt, das Recht zur Aussageverweigerung ins Gesetz aufzunehmen, ebenso die Pflicht der Strafverfolgungsbehörde, den Beschuldigten auf dieses Recht aufmerksam zu machen. Der Solothurnische Anwaltsverband schliesst sich dieser Forderung an, jedoch nur für den Fall, dass zugleich das Verwertungsverbot bezüglich Aussagen, die ohne diesen Hinweis gemacht worden sind, festgeschrieben werde. – In der Tat hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 18. Mai 2004 (BGE 130 I 126 ff.) entschieden, dass das Aussageverweigerungsrecht von festgenommenen Personen und die entsprechende Aufklärungspflicht der Behörde sich direkt aus der Bundesverfassung (Art. 31 Abs. 2 und Art. 32 BV) ergeben. Wenn dieses Recht und diese Pflicht in das kantonale Gesetz aufgenommen werden, wird dem zwar - ausser der Ausdehnung auf alle Beschuldigten, was nur konsequent ist - nichts hinzugefügt; es bedeutet aber eine Klärung im Interesse der Beschuldigten (vgl. auch § 35 des Gesetzes über die Kantonspolizei: Die Kantonspolizei „hat den Befragten auf das Recht hinzuweisen, die Aussage zu verweigern“). Nach dem gleichen Bundesgerichtsurteil sind Aussagen, die ohne Hinweis auf das Schweigerecht gemacht worden sind, „grundsätzlich“ nicht verwert-

bar; es sei aber nicht jede Unterlassung des Hinweises eine Verletzung von Artikel 32 Absatz 2 BV. Eine Ausnahme sei insbesondere dann zu machen, wenn der Beschuldigte sein Schweigerecht gekannt hat, was beispielsweise dann anzunehmen sei, wenn der Beschuldigte in Anwesenheit seines Anwaltes angehört wurde. Auch in andern Fällen dürfen, in Abwägung der entgegenstehenden Interessen, auch gewisse unrechtmässig beschaffte Beweise zu Lasten eines Beschuldigten verwendet werden. „Je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, um so eher überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung das private Interesse des Angeklagten daran, dass der fragliche Beweis unverwertet bleibt“ (BGE 130 I 132, E. 3.2). Das Bundesgericht leitet also aus der Bundesverfassung nicht ein absolutes Verwertungsverbot ab (wie es etwa in Art. 167 des Vorentwurfs zur eidg. StPO vorgeschlagen wird). Es steht aber nichts entgegen, die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts auch bezüglich des Verwertungsverbots im kantonalen Gesetz zu kodifizieren.

§ 98 StPO

Verweisung auf neue Artikel-Nummern im StGB.

§ 103 StPO

Absatz 2: Nach Artikel 42 StGB können neu nicht bloss Freiheitsstrafen (von mindestens 6 Monaten und höchstens 2 Jahren), sondern auch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit bedingt ausgesprochen werden. Der Hinweis auf die Artikel 34 – 41 StGB verdeutlicht, dass Bussen für Übertretungen nicht bedingt ausgesprochen werden können (Art. 105 StGB). – Absatz 3 regelt das Verfahren für den Fall, dass der Staatsanwalt anstelle einer Geldstrafe, einer Freiheitsstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen will. Gemeinnützige Arbeit kann nur mit Zustimmung des Beschuldigten angeordnet werden (Art. 37 und 107 StGB). Im Vernehmlassungsverfahren (4, 6) ist angeregt worden, den Staatsanwalt zu verpflichten, den Beschuldigten vor Erlass der Strafverfügung vorzuladen und anzuhören. Eine solche Regelung würde aber das Institut der Strafverfügung praktisch aus den Angeln heben; sie würde auch eine wesentlich grössere Anzahl von Staatsanwälten nötig machen. Selbstverständlich wird der Staatsanwalt dann, wenn er den Beschuldigten aus gesetzlichem Grund (§ 103 Abs. 2 StPO; unbedingte Freiheitsstrafe) vor Erlass einer Strafverfügung einvernehmen muss, die Einvernahme auf die Frage der gemeinnützigen Arbeit ausdehnen.

§ 103^{bis} StPO

Buchstaben d und f: Anpassungen an das neue Sanktionensystem. - Buchstabe e: Massnahmen nach Art. 69 – 72 StGB sind die Einziehung und die Festlegung einer Ersatzforderung.

§ 103^{quater} StPO

Verweisung auf neue Artikel-Nummern im StGB.

§ 138 StPO

Die Änderung der Verweisungen ist anlässlich der Reform der Strafverfolgung vom 5. November 2003 irrtümlich unterblieben und wird hier nachgeholt.

§§ 143 – 146 StPO

Der Begriff „Kinder“ wird gestrichen. - In § 146 wird die Pflicht, zum Vorladungstermin zu erscheinen, vom Jugendlichen auf dessen gesetzlichen Vertreter ausgedehnt (Absatz 1); ebenso soll nebst dem Jugendlichen selber auch dessen gesetzlicher Vertreter vorgeführt werden können (Absatz 2).

§ 147 StPO

Absatz 1: Surrogate für die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft können alle Schutzmassnahmen laut JStG sein. Das ergibt sich bereits aus Artikel 6 Absatz 1 JStG und wird hier nur der Vollständigkeit halber wiederholt. – Absatz 3: Der Begriff „Kinder“ wird gestrichen.

§ 147^{bis} StPO

Absatz 1: Anpassung an die Terminologie des JStG. Mit dem neuen Satz 3 erhalten der Jugendanwalt und die Beschwerdekammer des Obergerichts die Kompetenz, einer allfälligen Beschwerde gegen die vorsorglich verfügte Schutzmassnahme die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Das entspricht der Regelung im Zivilrecht (Art. 314 Abs. 2 ZGB). Die Übernahme der Regel aus dem ZGB ist sinnvoll, weil die vorsorglichen Schutzmassnahmen, insbesondere die vorsorgliche Unterbringung (Art. 15 JStG) nur angeordnet werden dürfen, „wenn das Wohl des Jugendlichen die unverzügliche Entfernung aus der bisherigen Umgebung“ erfordert; der Zweck der Massnahme soll nicht durch eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung vereitelt werden können. – Absatz 2: Anpassung an die Terminologie des JStG.

§ 148 StPO

Weil die Voraussetzungen der amtlichen Verteidigung in Artikel 40 JStG abschliessend geregelt sind, ist eine kantonale Regelung entbehrlich. Aus Gründen der Praktikabilität wird auf die bundesrechtliche Bestimmung verwiesen. Diese Bestimmung enthält auch eine Regelung über die Auferlegung der Kosten der amtlichen Verteidigung. Diese können dem Jugendlichen und seinen Eltern ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie über die entsprechenden Mittel verfügen (Art. 40 Absatz 3 JStG). Dass für die auferlegten Kosten der amtlichen Verteidigung der Jugendliche und dessen Eltern (ganz oder teilweise) solidarisch haftbar erklärt werden können, wird in Satz 2 geregelt.

§ 151 StPO

Der Begriff „Kind“ wird gestrichen.

§ 152 StPO

Der geltende Absatz 2 ist entbehrlich, weil der Verweis auf die Unterhaltspflicht nach Artikel 276 ff. ZGB neu in Artikel 43 Absatz 4 JStG enthalten ist. – Die neuen Absätze 2 und 2^{bis} entsprechen Artikel 43 Absätzen 4 und 5 JStG und werden hier im Hinblick auf praktische Bedürfnisse der rechtsanwendenden Behörde eingefügt.

§ 154 StPO

Der Inhalt des geltenden Absatzes 1 ist neu in Artikel 4 und 19 JStG geregelt; es ist hier lediglich die Kompetenz des Jugendanwaltes zu nennen. Verlangt es das Wohl des Jugendlichen, kann der Jugendanwalt auch andere Fachstellen der Jugendhilfe benachrichtigen und ihnen Anträge stellen; diese neue Vorschrift ist sinnvoll, weil Jugendhilfe heute nicht mehr ausschliesslich von Vormundschaftsbehörden angeboten wird. - In Absatz 2 wird die Mitwirkungspflicht von den Schulen auf alle Verwaltungsbehörden und auf private Fachstellen, die sich mit Jugendfragen zu befassen haben, ausgedehnt. Dafür besteht ein praktisches Bedürfnis, und es liegt im Interesse des Jugendlichen, dass im Verfahren seine persönlichen Verhältnisse zügig abgeklärt werden. Ähnliche Regelungen kennen z.B. die Kantone Basel-Landschaft und Freiburg.

§ 156 StPO

Absatz 1: Zur besseren Lesbarkeit wird zu Beginn des §, welcher die Verfügungen des Jugendanwalts regelt, auf dessen Kompetenzen nach § 16 GO verwiesen. – Absatz 1^{bis}: Bevor der Jugendanwalt eine Schutzmassnahme oder die schwere Strafe eines unbedingten Freiheitsentzuges (bis zu 6 Monaten; vgl. § 16 GO) anordnet, muss er den Beschuldigten einvernehmen und bei Bedarf Abklärungen über die persönlichen Verhältnisse im Sinne von Artikel 9 JStG treffen. – Absatz 2: Der Inhalt der Verfügung richtet sich sinngemäss nach § 103^{bis} StPO; Entscheide über Schutzmassnahmen müssen jedoch schriftlich begründet werden.

§ 158 StPO

Absatz 2 Satz 1: Klarstellung bezüglich Mitteilung an unmündige Opfer. Satz 2 (neu): Nach § 32 StPO dürfen bei Verfahrenseinstellung die Kosten nur in besonderen Fällen dem Beschuldigten auferlegt werden. Diese Regelung ist für das Jugendstrafverfahren nicht ausreichend, da in dem Verfahren, das – in Anwendung von Artikel 7 JStG, z.B. trotz Schuldspruch - schliesslich durch Einstellung beendet wird, bereits Kosten aufgelaufen sein können, etwa für vorsorglich angeordnete Unterbringung oder für amtliche Verteidigung. Die Präzisierung im Gesetzestext geht auf eine Anregung der Gerichtskonferenz im Vernehmlassungsverfahren zurück. – Absatz 3: Die Bestimmungen über die Strafverfügung sind neu auf alle in § 16 GO genannten Fälle (auch jene in Absatz 1 betr. „junge Jugendliche“) anzuwenden.

§ 159 Absatz 1 StPO

Satz 1 wiederholt, zur Klarstellung, die Regelung von Artikel 39 Absatz 2 JStG. Satz 2 kann als geltende kantonale Regelung neben dieser bundesrechtlichen Normierung bestehen bleiben, da er nicht der Öffentlichkeit, sondern nur bestimmten Organisationen und Personen Zutritt verschafft.

§ 159^{bis} StPO

Nach Artikel 8 JStG kann die zuständige Behörde das Verfahren vorläufig einstellen und eine Mediation durchführen lassen. Die Bestimmung ist von den eidg. Räten in das Gesetz eingefügt worden. Die Kantone sind nicht verpflichtet, ein Mediationsverfahren zur Verfügung zu stellen. Mediation kann nur angeboten und durchgeführt werden, wenn der Kanton entsprechende Einführungsvorschriften erlässt. Ob und mit welchen Modalitäten die Mediation im Kanton Solothurn eingeführt werden soll, bedarf weiterer Abklärung. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Mediation wohl nur dann Aussicht auf Erfolg haben kann, wenn ihre Kosten weitestgehend von der öffentlichen Hand getragen werden. Im Übrigen hat die Mediation im Strafverfahren durchaus auch problematische Seiten: Bietet der gesetzliche Vertreter des Schadenverursachers dem Geschädigten eine ausreichende Entschädigung an, wird dieser vermutlich zustimmen; dann wird aber das Strafverfahren über das Portemonnaie verhindert, was sich rechtsgleich auswirkt (vgl. DIETER HEBEISEN, Das neue materielle Jugendstrafrecht, in: ANNEMARIE HUBSCHMID / JÜRIG SOLLBERGER [Hrsg.], Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, Bern 2004, S. 143 ff., 154). Um allenfalls Erfahrungen mit der Mediation zu sammeln, scheint es sinnvoll, dem Regierungsrat die Kompetenz zu geben, eine vorläufige Regelung (einen Pilotversuch) mittels – auf 5 Jahre befristeter - Verordnung zu treffen, bevor die Materie in das formelle Gesetz aufgenommen wird. Die hier vorgeschlagene Kompetenzdelegation stützt sich auf Artikel 71 Absatz 2 Satz 2 der Kantonsverfassung (BGS 111.1).

§ 160 StPO

Absatz 3: Anpassung an die Terminologie des JStG: - Absatz 4 litera d (neu): Gegen die einschneidendste Massnahme – die nicht bloss vorsorglich angeordnete Unterbringung - , welche

der Jugendanwalt gegen „junge Jugendliche“ im Sinne von § 16 GO anordnen kann, soll die Appellation möglich sein. Dass das im geltenden Recht nicht vorgesehen ist, beruht auf einem Versehen.

§ 162 Absatz 1 Buchstabe b StPO

Der Begriff „Kind“ wird gestrichen.

§ 199 Absatz 1^{bis} StPO

Verweisung auf neue Artikel-Nummern im StGB.

§ 208^{bis} StPO

Verweisung auf neue Artikel-Nummer im StGB. Die Verweisung wird aus der Sachüberschrift entfernt.

§ 210 StPO

Verweisung auf neue Artikel-Nummern im StGB.

§ 217 StPO

Die Änderung der Bezeichnung (Oberstaatsanwalt anstelle Staatsanwalt) ist anlässlich der Reform der Strafverfolgung vom 5. November 2003 unterblieben und wird hier nachgeholt.

§ 219 StPO

Verweisung auf neue Artikel-Nummern im StGB.

§ 220 StPO

Anpassung der Terminologie an das revidierte StGB; vgl. Titel vor Artikel 56 StGB.

§ 222 StPO

Absatz 1: Die Begnadigung nach Artikel 394 – 396 (neu Art. 381 – 383) StGB ist nur auf nicht verbüsste Strafen, nicht aber auf Massnahmen anwendbar (JÖRG REHBERG [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Zürich 1999, S. 562; im gleichen Sinne STEFAN TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch. Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997, N 1 zu Art. 396 StGB). Der Passus in § 222 StPO, der die Begnadigung auch für freiheitsentziehende Massnahmen vorsieht, wird daher aufgehoben. Damit die Begnadigung für ein Berufsverbot, welches zu den Nebenstrafen – die es nicht mehr gibt – gehörte, nicht entfällt, ist es ausdrücklich zu erwähnen. Ebenso ist das neue Fahrverbot zu erwähnen (das wie das Berufsverbot bis auf 5 Jahre ausgesprochen werden kann, Art. 67 und 67b StGB); denn der Eingriff kann gleich schwer wiegen wie ein Berufsverbot.

§ 226 StPO

Die Amnestie ist neu in Artikel 384 StGB geregelt. Zuständig ist die Bundesversammlung, und zwar für alle Delikte nach Bundesrecht, auch wenn diese von den Kantonen verfolgt werden. Eine kantonale Amnestie, wie sie bisher in § 226 StPO ermöglicht wird, kann also nicht mehr aktuell werden. Daher ist § 226 aufzuheben.

5.2.2 Änderung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB)

Ingress

Anpassung an die neue Artikel-Nummerierung im Strafgesetzbuch.

§ 1 EG StGB

Der Ausdruck in Klammer wird an den neuen Wortlaut von Artikel 336 StGB angepasst.

§ 3 EG StGB

In vielen kantonalen Gesetzen und Verordnungen sind Strafandrohungen enthalten. Hier wird, nach dem Vorbild von Artikel 333 StGB, eine allgemeine Regel für die Umwandlung dieser Strafandrohungen in die Androhung der neuen Sanktionen aufgestellt. Damit erübrigt es sich, die Gesetze und Verordnungen einzeln ausdrücklich zu ändern. Im Text dieser Erlasse kann die Änderung bei Gelegenheit einer Revision nachvollzogen werden. – Absatz 1: Geldstrafe muss in diesen Fällen – wie in Artikel 333 Absatz 2 Buchstabe b StGB – deshalb angedroht werden, weil mit der Revision des StGB die kurzen Freiheitsstrafen zurückgedrängt werden sollen; die minimale Dauer der Gefängnisstrafe ist bisher 3 Tage. Die neu vorgesehene Geldstrafe kann bis zu 360 Tagessätzen betragen. (Beispiel: „Gefängnis oder Busse bis zu 30'000 Franken“, § 200 Abs. 1 Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, wird neu zu: „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“) – Absatz 2: Indem die Artikel 104 – 109 StGB anwendbar erklärt werden, entfällt die Strafandrohung „Haft“, und zwar auch dort, wo bisher Haft bis zu einer bestimmten Höchstzahl von Tagen angedroht ist (z.B. „Haft bis 8 Tage oder Busse“, § 23 EG StGB). Die einzige Sanktion ist Busse (und die Ersatzfreiheitsstrafe nach Art. 106 Abs. 2 StGB). Die in Gesetzen und Verordnungen genannten Höchstbeträge der Busse müssen aber bestehen bleiben; andernfalls wäre die Strafandrohung in jedem Falle Busse bis zu 10'000 Franken. (Beispiele: „Busse bis zu 300 Franken“, § 170 Gesetz über die politischen Rechte, GpR; „Verwaltungsbusse bis 2'000 Franken“, § 50 EG ZGB; ferner: „Haft bis zu 10 Tagen oder Busse bis zu 4'000 Franken“, § 168 GpR; „Haft bis 8 Tage oder Busse bis 100 Franken“, § 26 EG StGB). – Absatz 3: Nach Artikel 106 StGB ist der Höchstbetrag der Busse neu 10'000 Franken, und die Ersatzfreiheitsstrafe für eine Busse kann höchstens drei Monate betragen. Die Gerichtspraxis wird die Bussenbeträge (von 1 bis 10'000 Franken) mit den Ersatzfreiheitsstrafen (von 1 Tag bis zu 3 Monaten) in Korrelation setzen (vgl. dazu RENATE BINGGELI, Die Geldstrafe, in: ANNEMARIE HUBSCHMID / JÜRIG SOLLBERGER [Hrsg.], Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, Bern 2004, 39 ff., 65 ff.). Wie soll dann eine Busse, die aufgrund eines Spezialgesetzes auf mehr als 10'000 Franken festgesetzt wurde, in eine angemessene Ersatzfreiheitsstrafe „umgerechnet“ werden? (Beispiele: „Busse bis zu 5'000 Franken, im Wiederholungsfall bis 20'000 Franken“, § 37 kantonales Waldgesetz [BGS 931.11] und § 31 Verordnung über die Abfälle [BGS 812.52]). Nach dem Vorbild von Artikel 333 Absatz 5 StGB wird vorgeschlagen, auf solche Bussen die Artikel 34 – 36 StGB anwendbar zu erklären. Damit bleibt die Sanktion zwar eine Busse; sie wird aber nach dem Tagessatzsystem bemessen (wie die Geldstrafe), und das Gericht wird die Ersatzfreiheitsstrafe nach den allgemeinen Regeln (Art. 36 StGB: ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe) festlegen können. – Auch die Sanktionen nach § 190 Absatz 2 sowie § 191 und § 192 Absatz 2 des Steuergesetzes [StG; BGS 614.11; Busse bis 50'000 Franken] und nach § 189 StG [bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer] bleiben „Bussen“; für sie gilt aber hinsichtlich des Vollzuges eine spezialgesetzliche Regelung: Nach § 199 StG – und übrigens auch nach Artikel 185 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] – werden diese Bussen wie Steuern bezogen; Ersatzfreiheitsstrafe ist also nicht zulässig; Artikel 35 und 36 StGB sind nicht anwendbar. Daher wird in Absatz 3 die Spezialgesetzgebung vorbehalten.

§ 12 Absatz 4 EG StGB

Die im geltenden Text erwähnten Artikel 204 und 212 StGB sind aufgehoben; die Regelung ist nun in Artikel 197 StGB (Pornographie) enthalten.

§ 23 Absatz 4 EG StGB

Die Suchtbehandlung nach Artikel 60 StGB entspricht der bisher vorgesehenen Einweisung in eine Trinkerheilanstalt nach Artikel 44 aStGB.

§ 24 Absätze 5 und 6 EG StGB

Die hier vorgesehenen Nebenstrafen (Entzug der elterlichen Gewalt und Landesverweisung) existieren nicht mehr. Die Bestimmungen sind deshalb aufzuheben.

§ 39 EG StGB

Ziffer 2: Anpassung an die neue Terminologie der Strafandrohungen. – Ziffer 5: Da das Wohnhausverbot als Sanktion, zusammen mit den andern Nebenstrafen (Amtsunfähigkeit, Entziehung der elterlichen Gewalt, Landesverweisung), aufgehoben wurde, wird Ziffer 5 obsolet. – Ziffer 7: neue Terminologie und neue Artikelnummer des StGB.

§ 39^{bis} EG StGB

Die Nebenstrafen, die im geltenden § 39^{bis} genannt sind, gibt es nach dem revidierten StGB nicht mehr. Es ist lediglich eine Behörde zu bezeichnen, die zur Einschränkung oder Aufhebung eines Berufsverbotes (Art. 67a StGB) zuständig ist.

§ 40 EG StGB

Absatz 3: Die Aufzählung von Einzelheiten der Jugendrechtspflege erübrigt sich; teilweise ist die Materie (z.B. Tragung der Versorgungskosten) heute durch Gesetz geregelt. – Absatz 5: neue Artikelnummer.

5.2.3 Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 32 ZPO

Da die Haftstrafe nicht mehr existiert, ist die Bestimmung zu ändern. Bei dieser Gelegenheit werden die Ansätze der Disziplinarbussen auf die Beträge angehoben, die mit § 18 StPO (Fassung nach Reform der Strafverfolgung, Gesetzesänderung vom 5. November 2003) für den Strafprozess festgelegt worden sind. Da Disziplinarstrafen im Zivilprozess (anders als im Strafverfahren, § 18 StPO) immer von einem Richter ausgesprochen werden, kann für die Ersatzfreiheitsstrafe auf Artikel 106 StGB verwiesen werden.

§ 175 ZPO

Die Strafandrohung „Haft“ entfällt. Der Bussenbetrag von höchstens 500 Franken ist im Vergleich zu der Regelung im Strafprozess immer noch angemessen (vgl. § 67 in Verbindung mit § 18 StPO in der Fassung vom 5. November 2003).

§ 275 Absatz 2 ZPO

Die Ergänzung erlaubt, eine Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen.

5.2.4 Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG)

§ 204 Absatz 2 StG

Es wird auf den neu nummerierten Artikel des StGB verwiesen.

5.2.5 Änderung des Gebührentarifs (GT)

Bei der Änderung des Gebührentarifs (im Zuge der Reform der Strafverfolgung und der selbständigen Gerichtsverwaltung (RRB Nr. 1092 vom 17. Mai 2005, KRB Nr. RG 86/2005 vom 6. Juli 2005) hat sich in § 177 Absatz 1 litera b Ziffer 1 ein Redaktionsfehler eingeschlichen, der bei dieser Gelegenheit behoben werden soll. Der Gebührenrahmen ist auch in Ziffer 1 an die erfolgten Änderungen anzupassen.

5.3 Inkrafttreten der Gesetzesänderungen

Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen muss auf das Inkrafttreten des entsprechenden Bundesrechts abgestimmt werden. Zur Zeit ist hierfür der 1. Januar 2007 vorgesehen. Aus der Ausführungsgesetzgebung zur Verwahrungsinitiative (Art. 123a BV; Abstimmung vom 8. Februar 2004) könnten sich allenfalls Änderungen ergeben. Die Inkraftsetzung soll deshalb der Regierungsrat beschliessen.

6. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die mit den Beschlussentwürfen 1 und 2 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegen sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum.

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden zwei Beschlussentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

8. **Beschlussesentwurf 1**

Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Januar 2006 (RRB Nr. 2006/260), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4. Absatz 2 lautet neu:

² Stellvertreter des Friedensrichters ist der Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde, in zweiter Linie der Gemeindevizepräsident, alsdann der amtsälteste Gemeinderat.

§ 6. Absatz 2 lautet neu:

² Er beurteilt als Strafrichter die Übertretungen des Gemeindestrafrechts und kann Bussen bis zum Höchstbetrag von 300 Franken sowie Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 106 Abs. 2 StGB) bis zu 5 Tagen aussprechen. Gemeinnützige Arbeit (Art. 107 StGB) kann er nicht anordnen.

§ 12.

Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

c) alle Verbrechen und Vergehen und die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als achtzehn Monaten, allenfalls verbunden mit Busse, einer ambulanten Massnahme nach Artikel 63 – 63b StGB oder einer anderen Massnahme nach Artikel 66 – 73 StGB, beantragt; der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 102a Absatz 3 StGB angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt;

Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Beantragt der Staatsanwalt mit der Anklage den Widerruf bedingter Strafen oder die Rückversetzung in den Strafvollzug, so ist für die Berechnung der Strafdauer von höchstens achtzehn Monaten die dabei zu verbüßende Strafdauer anzurechnen; Geldstrafen, deren Ersatz beantragt wird, sind mit den entsprechenden Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit, deren Umwandlung beantragt wird, ist zum Umrechnungssatz nach Artikel 39 Absatz 2 StGB zu berücksichtigen.

§ 15. Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Amtsgericht beurteilt als Strafgericht in Dreierbesetzung alle Verbrechen und Vergehen, für die keine andere Gerichtsbehörde zuständig ist. Es beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 102a Absatz 3 StGB angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine Sanktion beantragt, deren Anordnung nicht in die Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten fällt.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 87, 195 (BGS 125.12).

§ 16.

Die Absätze 1 - 2 lauten neu:

¹ Der Jugendanwalt fällt mit Verfügung über Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 15. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben (junge Jugendliche) alle Entscheide, die im Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz; JStG) der urteilenden Behörde übertragen sind.

² Gegenüber anderen Jugendlichen beurteilt er mit Verfügung alle Straftaten, sofern als Sanktion Verweis, persönliche Leistung, Busse oder Freiheitsentzug bis zu sechs Monaten, Aufsicht, persönliche Betreuung oder eine ambulante Behandlung in Frage kommt.

Als Absatz 2^{bis} wird eingefügt:

^{2bis} Der Jugendanwalt fällt mit Verfügung die Entscheide, die in Artikel 32 des Jugendstrafgesetzes der urteilenden Behörde übertragen sind, wenn der gleichzeitig mit der Unterbringung ausgesprochene und der wegen Widerrufs oder Rückversetzung vollziehbare Freiheitsentzug zusammen höchstens sechs Monate beträgt.

Absatz 3 lautet neu:

³ Der Jugendanwalt kann mit Verfügung gegenüber Jugendlichen ferner von Schutzmassnahmen oder Strafen absehen (Art. 10 Abs. 2 und 21 JStG).

§ 49. Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

c) der Vorsteher der Oberämter unter Ausschluss von Vormundschaftssachen;

§ 50.

Absatz 2 Ingress lautet neu:

² Sie ist überdies nicht zulässig gegen Verfügungen der Departemente, der Vorsteher der Oberämter und der Gemeinden in folgenden Angelegenheiten:

Absatz 3 lautet neu:

³ In diesen Fällen ist die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheide der Departemente, der Vorsteher der Oberämter und der Gemeinden an den Regierungsrat gegeben.

§ 63. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ In Ausnahmefällen kann der Haftgerichtssekretär anstelle der Haftgerichtsschreiber das Protokoll an Gerichtsverhandlungen führen.

§ 74. Absatz 3 Satz 1 lautet neu:

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft. ...

§ 75.

Absatz 3 lautet neu:

³ Der Staatsanwalt erlässt eine Strafverfügung, wenn er eine Geldstrafe von nicht mehr als 180 Tagessätzen, eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, eine Busse, allenfalls verbunden mit einer Einziehung, oder gemeinnützige Arbeit für angemessen hält und sich das Verfahren zur Erledigung mit Strafverfügung eignet. § 12 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Die Staatsanwaltschaft nimmt Anträge von Verwaltungsbehörden auf Festlegung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen (Art. 36 Abs. 2 und 106 Abs. 5 StGB) entgegen. Mit solchen Anträgen verfährt der Staatsanwalt nach Absatz 2 und 3. Die örtliche Zuständigkeit

richtet sich sinngemäss nach Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974¹⁾).

§ 83 lautet neu:

§ 83. 2. *Kompetenzen des Jugendanwalts*
a) *als untersuchende Behörde*

Der Jugendanwalt leitet die Strafuntersuchung gegen Jugendliche und nimmt alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Handlungen vor. Er nimmt die in diesem Gesetz und in der Strafprozessordnung der Staatsanwaltschaft übertragenen Aufgaben wahr. Soweit er den Fall nicht als urteilende Behörde abschliesst (§ 16), überweist er ihn dem Jugendgericht.

§ 85 lautet neu:

§ 85 c) *als vollziehende Behörde*

¹ Der Jugendanwalt vollzieht die gegenüber Jugendlichen angeordneten Schutzmassnahmen und Freiheitsstrafen und fällt alle Entscheide über Jugendliche, die im Jugendstrafgesetz der Vollzugsbehörde oder der zuständigen Behörde übertragen sind.

² Die vom Jugendanwalt angeordnete Verkehrsschulung wird von der Kantonspolizei und von den städtischen Polizeikorps vollzogen. Die Polizei ordnet gegenüber jungen Jugendlichen, welche Übertretungen der Strassenverkehrsgesetzgebung begangen haben, die auf der Ordnungsbussenliste aufgeführt sind, Verkehrsschulung an und vollzieht sie; die Verzeigung von jungen Jugendlichen, welche sich der Verkehrsschulung nicht unterziehen, an den Jugendanwalt bleibt vorbehalten.

§ 87. Buchstabe b lautet neu:

b) als Amtsrichter, Mitglieder des Jugendgerichts und der Arbeitsgerichte die stimmberechtigten Einwohner der Bezirke. Vorbehalten bleibt § 21 Absätze 2, 4 und 6;

§ 91. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Das Gerichtsschreiberpatent wird vom Regierungsrat an Personen erteilt, die eine Prüfung bestanden haben. Der Regierungsrat regelt die Zulassungsvoraussetzungen, die erforderliche Ausbildung und die Prüfung in einer Verordnung.

§ 98.

Absatz 1 Buchstabe f ist gestrichen.

¹⁾ SR 313.0.

II.

Der Regierungsrat regelt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (3)
Staatsanwaltschaft
Jugendanwaltschaft
Gerichtsverwaltungskommission
Obergericht
Haftgericht
Richterämter (5, je 1)
Departement des Innern
Amt für öffentliche Sicherheit
Polizei Kanton Solothurn
Staatskanzlei (Sch, Stu, San)
Parlamentsdienste
BGS
GS

9. **Beschlussesentwurf 2**

Änderung der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Januar 2006 (RRB Nr. 2006/260), beschliesst:

I.

Die Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1^{bis}. Absatz 2 Buchstaben b, c und f lauten neu:

- b) auf eine Zusatzstrafe nach Artikel 49 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) verzichtet werden kann;
- c) in sehr umfangreichen Strafverfahren ein kantonal erstinstanzliches Urteil innerhalb der Verjährungsfrist nicht gefällt werden könnte, falls alle Taten verfolgt würden;
- f) das Bundesrecht dies vorsieht, namentlich wenn nach Artikel 52 – 55a StGB von einer Strafverfolgung, einer Anklageerhebung oder einer Bestrafung abzusehen ist.

§ 3. Absatz 1 lautet neu:

¹ Die örtliche Zuständigkeit innerhalb des Kantons bestimmt sich auch für die Handlungen, die nach kantonalem Recht strafbar sind, nach den Regeln der Artikel 340 – 344 StGB.

§ 9. Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

- c) wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme im Sinne der Artikel 59 – 62d oder 64 - 65 StGB zu erwarten ist;

§ 17^{bis} lautet neu:

§ 17^{bis}. *Verfahrensrechte*

Wer einen Anspruch nach Artikel 69 – 72 StGB (Einziehungsrecht) erhebt, hat alle Verfahrensrechte, die zur Durchsetzung des Anspruches nötig sind.

§ 18. Absatz 3 lautet neu:

³ Auf den Vollzug und die Ersatzfreiheitsstrafe sind Artikel 35 und 36 StGB anwendbar.

§ 32. Absatz 1 Satz 3 lautet neu:

Einem schuldunfähigen Beschuldigten können Kosten auferlegt werden, wenn es nach den Umständen der Billigkeit entspricht, ebenso einem Beschuldigten, wenn der Staatsanwalt oder der Richter nach Artikel 52 – 55a StGB von der Strafverfolgung, von der Überweisung oder von der Bestrafung absieht.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 85,73; BGS 321.1.

Als § 35^{bis} wird eingefügt:

§ 35^{bis}. Entschädigung des Vertreters eines Unternehmens

Die Behörde, welche eine Drittperson als Vertreter eines Unternehmens ernennt (Art. 102a Abs. 3 StGB), legt deren Entschädigung fest. Die Entschädigung und das Rückforderungsrecht des Staates richten sich nach den Regeln über die amtliche Verteidigung.

§ 54. Als Absatz 5 wird angefügt:

⁵ Genehmigungsbehörde im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003¹⁾) ist der Haftrichter.

§ 58.

Absatz 3 lautet neu:

³ Erhebt der Besitzer oder ein Dritter, der ein Geheimhaltungsinteresse geltend macht, gegen die angeordnete Durchsuchung Einsprache, sind die Informationsträger vorläufig zu versiegeln und zu verwahren. Über die weitere Verwendung entscheidet die Beschwerdekammer des Obergerichts auf Antrag des Staatsanwalts. Der Antrag ist innert 30 Tagen nach Eingang der Einsprache zu stellen. In schweren Straffällen können die Informationsträger trotz Einsprache unverzüglich durchsucht werden, wenn es der Untersuchungszweck erheischt.

Absatz 4 lautet neu:

⁴ Informationsträger von Personen, die nicht Beschuldigte sind und denen zur Wahrung eines Berufsgeheimnisses ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, dürfen ohne deren Einwilligung weder durchsucht noch beschlagnahmt werden.

§ 67 lautet neu:

§ 67. Unbegründete Zeugnisverweigerung

Der Zeuge, der die Aussage ohne gesetzlichen Grund verweigert, kann nach § 18 bestraft werden. Wer die Aussage verweigert, hat in jedem Fall die aus der Weigerung entstehenden Kosten zu bezahlen.

§ 77. Absatz 2 lautet neu:

² Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 StGB Antrag stellen: das Departement des Innern, die Vorsteher der Oberämter, die Sozialhilfekommissionen und die Vormundschaftsbehörden.

§ 79. Absatz 2 lautet neu:

² In solchen Fällen ist der Strafantrag nur gültig, wenn innert der in Artikel 31 StGB genannten Frist eine Bescheinigung darüber eingereicht wird, dass der Sühneversuch stattfand oder verlangt wurde.

§ 93. Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Der Beschuldigte hat das Recht, die Aussage zu verweigern. Auf dieses Recht ist er vor der ersten Einvernahme hinzuweisen; der Hinweis ist im Protokoll festzuhalten. Aussagen ohne diesen Hinweis sind grundsätzlich nicht verwertbar.

¹⁾ BBl 2003, 4465.

§ 98 lautet neu:

§ 98. Einziehung

Wird das Verfahren eingestellt, so entscheidet der Staatsanwalt oder, bei Übertretungen, der Untersuchungsbeamte in der gleichen Verfügung auch über eine Einziehung nach Artikel 69 – 73 StGB. Für das weitere Vorgehen, namentlich die Einsprache, sind §§ 103^{bis} - 103^{quater} sinngemäss anwendbar.

§ 103.

Absatz 2 lautet neu:

² Will der Staatsanwalt mit Strafverfügung eine unbedingte Strafe nach Artikel 34 – 41 StGB aussprechen, so muss er den Beschuldigten einvernehmen.

Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Will der Staatsanwalt mit Strafverfügung gemeinnützige Arbeit anordnen und liegt die Zustimmung des Beschuldigten noch nicht vor, so belehrt er den Beschuldigten in der Strafverfügung über die Möglichkeit der Anordnung von gemeinnütziger Arbeit, die Notwendigkeit der Zustimmung und über das Ausmass dieser Sanktion im konkreten Fall. Der Beschuldigte kann innert 10 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung seine Zustimmung schriftlich oder zu Protokoll erklären; in diesem Fall erlässt der Staatsanwalt eine neue Strafverfügung.

§ 103^{bis}. Absatz 1 Buchstaben d, e und f lauten neu:

- d) die Strafe (allenfalls Strafloserklärung), bei Busse auch die Ersatzfreiheitsstrafe, bei Strafen nach Artikel 34 – 41 StGB den Entscheid über die Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit Angabe der Probezeit;
- e) allfällige Massnahmen nach Artikel 69 - 72 StGB;
- f) falls bei einer früheren Verurteilung der bedingte Strafvollzug gewährt oder wenn der Verurteilte aus dem Strafvollzug bedingt entlassen wurde: den Entscheid nach Artikel 46 oder 89 StGB;

§ 103^{quater}. Absatz 1 lautet neu:

¹ Ist eine Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten nach Artikel 69 - 72 StGB zu verfügen, ohne dass ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person geführt wurde (selbstständige Einziehung), so erlässt der Staatsanwalt oder, bei Übertretungen, der Untersuchungsbeamte eine Einziehungsverfügung.

§ 138. Absatz 1 lautet neu:

¹ Für Strafverfügungen gelten sinngemäss die §§ 103 – 103^{ter}. Ist Einsprache erhoben worden, amtet der Stellvertreter des Friedensrichters.

§ 143. Die Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Im Einverständnis der Jugendlichen sowie von deren Vertretern können der Jugendanwalt, der Jugendgerichtspräsident und das Jugendgericht in einfachen Fällen auf die Protokollierung von Verhandlungen verzichten.

³ Die Polizei, der Jugendanwalt, der Jugendgerichtspräsident und das Jugendgericht können Einvernahmen von Jugendlichen als Beschuldigte, Zeugen oder Auskunftspersonen audiovisuell aufnehmen. Diese Aufnahmen ersetzen das Protokoll einer Einvernahme.

§ 144 lautet neu:

§ 144. Strafanzeige

Strafanzeigen gegen Jugendliche sind der Jugendanwaltschaft oder der Polizei einzureichen. Die Polizei hat solche Anzeigen unverzüglich an die Jugendanwaltschaft weiterzuleiten.

§ 145 lautet neu:

§ 145. Getrennte Verfahren

¹ Strafverfahren gegen Jugendliche sind von Verfahren gegen Erwachsene getrennt zu führen.

² Vorbehalten ist der Aussöhnungsversuch nach §§ 78 Absatz 2 und 79, wenn Erwachsene und Jugendliche an der nämlichen Tat beteiligt sind.

§ 146 lautet neu:

§ 146. Vorladung, Vorführung

¹ An Jugendliche gerichtete Vorladungen werden den gesetzlichen Vertretern zugestellt; die Zustellung erfolgt in der Regel durch die Post. Zu den Vorladungsterminen haben neben den Jugendlichen auch deren gesetzliche Vertreter zu erscheinen.

² Anstelle der Vorladung kann der Jugendanwalt einen Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreter vorführen lassen, wenn es der Untersuchungszweck verlangt. Besorgt die Vorführung ein Polizist, soll es nicht in Uniform geschehen; das gleiche gilt für die Verhaftung.

§ 147. Die Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹ Die Anordnung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft ist nur zulässig, wenn der Haftzweck nicht durch eine vorsorglich angeordnete Schutzmassnahme erreicht werden kann.

³ In der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind Jugendliche von Erwachsenen getrennt zu halten.

§ 147^{bis} mit Sachüberschrift lautet neu:

§ 147^{bis}. Vorsorgliche Schutzmassnahmen; Sicherung des Massnahmenvollzugs

¹ Ist gegen einen Jugendlichen ein Strafverfahren eröffnet und verlangt das Wohl des Jugendlichen die unverzügliche Entfernung aus der bisherigen Umgebung, kann der Jugendanwalt vorsorglich eine Schutzmassnahme anordnen. Gegen solche Massnahmen ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Obergerichts zulässig. Der Jugendanwalt oder die Beschwerdekammer kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

² Zur Sicherung einer rechtskräftig angeordneten stationären Schutzmassnahme kann der Jugendanwalt Jugendliche für längstens 14 Tage in Haft setzen. Dauert die Haft länger als 14 Tage, so ist die Zustimmung des Haftrichters erforderlich.

§ 148 lautet neu:

§ 148. Verteidigung

Die Bestellung eines Verteidigers richtet sich nach Artikel 40 des Jugendstrafgesetzes (JStG). Für die Kosten der amtlichen Verteidigung können die Eltern eines Jugendlichen ganz oder teilweise solidarisch haftbar erklärt werden.

§ 151 lautet neu:

§ 151. Gerichtskosten

Für die Gerichtskosten können die Eltern eines Jugendlichen, soweit diesem Kosten auferlegt werden, solidarisch haftbar erklärt werden.

§ 152.

Die Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Die Behörde, welche Schutzmassnahmen anordnet, entscheidet auch über die Kostentragung.

² Die Eltern tragen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Kosten der Schutzmassnahmen mit.

Als Absatz 2^{bis} wird eingefügt:

^{2bis} Verfügt der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen, kann er zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Vollzugs verpflichtet werden.

§ 154 mit Sachüberschrift lautet neu:

§ 154. Antrag und Mitteilung an Behörden; Mitwirkung

¹ Der Jugendanwalt ist zuständig für Benachrichtigungen nach Artikel 4 und Anträge nach Artikel 20 des Jugendstrafgesetzes. Er kann ausser der Vormundschaftsbehörde auch andere öffentliche oder in öffentlichem Auftrag handelnde private Fachstellen der Jugendhilfe benachrichtigen und ihnen Anträge stellen.

² Der Jugendanwalt kann bei Verwaltungsbehörden, insbesondere bei Schulen, und privaten Fachstellen, die sich mit Jugendfragen zu befassen haben, die den Jugendlichen oder seine Familie betreffenden Akten sowie Auskünfte und Berichte verlangen; er kann die Schule über den Ausgang des Verfahrens orientieren.

Der Titel: "1. Verfahren gegen Kinder" vor § 156 ist aufgehoben.

Die Sachüberschrift zu § 156 lautet neu:

§ 156. Verfügung des Jugendanwalts; Eröffnung

§ 156.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Kompetenz des Jugendanwalts, Verfügungen zu erlassen, richtet sich nach § 16 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.

Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Will der Jugendanwalt mit Verfügung eine Schutzmassnahme oder einen unbedingten Freiheitsentzug anordnen, muss er den Beschuldigten einvernehmen und bei Bedarf die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen abklären.

Absatz 2 lautet neu:

² Richtet sich die Verfügung gegen einen Minderjährigen, ist sie den gesetzlichen Vertretern zu eröffnen. Entscheide über Schutzmassnahmen müssen schriftlich begründet werden. Personen und Gemeinwesen, die mit Massnahmekosten belastet werden, ist der Entscheid unter Hinweis auf das Appellationsrecht nach § 161 zu eröffnen.

Der Titel: "2. Verfahren gegen Jugendliche" vor § 157 ist aufgehoben.

§ 158. Die Absätze 2 - 5 lauten neu:

² Will er das Verfahren einstellen, so erlässt er in Anwendung von §§ 97 - 99 eine Einstellungsverfügung; diese ist dem Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertretern sowie dem Opfer oder dessen gesetzlichen Vertretern zu eröffnen. Wird das Verfahren nach Artikel 7 des Jugendstrafgesetzes eingestellt, können die Kosten ganz oder teilweise dem Jugendlichen auferlegt werden.

³ Ist ein Fall nach § 16 GO mit Verfügung zu erledigen, so erlässt sie der Jugendanwalt in sinngemässer Anwendung von § 103^{bis}, § 103^{ter} sowie § 156.

⁴ Auf die Einsprache gegen Verfügungen nach Absatz 2 und 3 ist § 156 Absatz 4 - 6 anwendbar.

⁵ Will der Jugendanwalt das Verfahren dem Jugendgericht überweisen, so erlässt er in sinngemässer Anwendung von §§ 100 und 101 eine Überweisungsverfügung. Diese kann eine Begründung zur Schuldfrage wie auch zu den auszusprechenden Schutzmassnahmen oder Strafen enthalten.

§ 159. Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Hauptverhandlung ist öffentlich, wenn der Jugendliche dies verlangt und dem Begehren keine höherwertigen Interessen entgegenstehen oder wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Die Inhaber der elterlichen Sorge, Vertreter der Vormundschaftsbehörde und der Bewährungshilfe sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, haben Zutritt.

Als § 159^{bis} wird eingefügt:

§ 159^{bis}. *Mediation*

Der Regierungsrat kann die Mediation (Art. 8 und 21 Abs. 3 JStG) vorläufig durch Verordnung regeln; die Verordnung gilt für längstens 5 Jahre.

§ 160. Die Absätze 3 und 4 lauten neu:

³ Gegen Einspracheentscheide des Jugendgerichtspräsidenten, mit denen entweder Verweis, persönliche Leistung oder Busse ausgesprochen oder von Massnahmen und Strafen abgesehen wurde, ist die Kassationsbeschwerde nach §§ 190 ff. zulässig.

⁴ Gegen folgende Entscheide ist die Appellation zulässig:

- a) Einspracheentscheide des Jugendgerichtspräsidenten, mit denen Freiheitsentzug verhängt oder Schutzmassnahmen angeordnet wurden;
- b) Urteile des Jugendgerichts;
- c) Änderung von Schutzmassnahmen (Art. 18 JStG);
- d) Entscheide des Jugendanwaltes auf Unterbringung von jungen Jugendlichen (Art. 15 JStG; § 16 Abs. 2 GO).

§ 162. Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

- b) Der gesetzliche Vertreter eines Jugendlichen kann selbständig ein Rechtsmittel einlegen.

§ 199. Absatz 1^{bis} lautet neu:

^{1bis} Gegen den Entscheid über die Einziehung von Gegenständen oder Vermögenswerten nach Artikel 69 - 72 StGB können Rekurs erheben: der Beschuldigte, der Oberstaatsanwalt und der Drittsprecher.

§ 208^{bis} lautet neu:

§ 208^{bis}. *Wiederaufnahme zugunsten des Geschädigten*

Der Geschädigte, dem die Verwendung zu seinen Gunsten nach Artikel 73 Absatz 1 StGB nicht schon im Strafurteil zugesprochen werden konnte, kann dies auf dem Wege der Wiederaufnahme verlangen.

§ 210. Absatz 1 Buchstaben b und f lauten neu:

- b) nach seinem Tod die Angehörigen im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 StGB;
- f) der Geschädigte für Verwendungen zu seinen Gunsten nach Artikel 73 StGB, wenn die Zurechnung nicht schon im Strafurteil möglich war.¹⁾

§ 217. Absatz 2 lautet neu:

² Wird das Wiederaufnahmebegehren abgewiesen, trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens in der Regel der Gesuchsteller, wenn der Oberstaatsanwalt das Begehren stellte, der Staat.

§ 219 lautet neu:

Das Gericht, welches das Urteil erlassen hat, kann einen Verurteilten zur Sicherung des Vollzugs in Haft nehmen, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten ausgesprochen oder eine Massnahme im Sinne der Artikel 59 – 62d oder 64 - 65 StGB angeordnet wurde.

§ 220 lautet neu:

Der Vollzug von Freiheitsstrafen sowie der therapeutischen Massnahmen und der Verwahrung richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

§ 222 lautet neu:

¹ Durch Begnadigung können alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen sowie Berufs- oder Fahrverbote ganz oder teilweise erlassen und Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden.

² Das Recht der Begnadigung steht zu:

- a) dem Kantonsrat gegen Urteile, durch die eine 18 Monate übersteigende Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde;
- b) dem Regierungsrat in allen übrigen Fällen.

§ 226 ist aufgehoben.

¹⁾ § 210 Absatz 1 Buchstabe f eingefügt am 22. September 1996.

II.

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

1. **Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941¹⁾:**

Der Ingress lautet neu:

gestützt auf Artikel 335 und 391 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937²⁾)

§ 1 lautet neu:

§ 1. Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches: Allgemeiner Teil

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), Artikel 1 - 110, gelten auch für das nach Artikel 335 StGB dem Kanton vorbehaltene Strafrecht (Verwaltungs- und Prozessrecht), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 3 lautet neu:

§ 3. Strafandrohungen

¹ Die Strafandrohungen "Gefängnis" und "Gefängnis oder (mit) Busse", mit oder ohne Angabe eines Höchstbetrages, in kantonalen Gesetzen und Verordnungen wird durch "Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe" ersetzt.

² Wird in kantonalen Gesetzen und Verordnungen Haft, mit oder ohne Angabe einer Höchstdauer, oder Busse oder Busse allein als Höchststrafe angedroht, liegt eine Übertretung vor. Die Artikel 104 – 109 StGB sind anwendbar; vorbehalten sind die von Artikel 106 StGB abweichenden Bussenbeträge.

³ Droht ein kantonales Gesetz oder eine kantonale Verordnung Busse von mehr als 10'000 Franken an, so sind Artikel 34 – 36 StGB anwendbar; die Spezialgesetzgebung ist vorbehalten.

§ 12. Absatz 4 lautet neu:

⁴ wird, wenn nicht Artikel 197 StGB zutrifft, mit Haft oder Busse bestraft.

§ 23. Absatz 4 lautet neu:

⁴ Ist der Täter Gewohnheitstrinker, so kann der Richter bei Rückfall eine Suchtbehandlung nach Artikel 60 StGB anordnen.

§ 24. Absätze 5 und 6 sind aufgehoben.

§ 39.

Ziffer 2 lautet neu:

2. Vollzug der Geldstrafen, Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 35, 36 und 106 StGB);

Ziffer 5 ist aufgehoben.

Ziffer 7 lautet neu:

¹⁾ GS 75, 300 (BGS 311.1).
²⁾ SR 311.0.

7. Verfügung über Geldstrafen, Bussen und Einziehungen (Art. 374 Abs. 1 StGB);

§ 39^{bis} lautet neu:

§ 39^{bis}. *Zuständigkeit des Departementes des Innern*

Zum Entscheid über die Einschränkung oder Aufhebung eines Berufsverbotes nach Artikel 67a Absatz 3 StGB ist das Departement des Innern zuständig.

§ 40.

Absatz 3 lautet neu:

³ die Jugendrechtspflege;

Absatz 5 lautet neu:

⁵ die Führung des Strafregisters (Art. 365 ff. StGB).

2. Zivilprozessordnung vom 11. September 1966¹⁾:

§ 32. Die Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Verletzungen der Gerichtsdisziplin werden geahndet:

- a) vom Friedensrichter mit Verweis oder Busse bis zu 100 Franken;
- b) vom Amtsgerichtspräsidenten mit Verweis oder Busse bis zu 250 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 500 Franken;
- c) vom Amtsgericht und vom Obergericht und seinem Instruktionsrichter mit Verweis oder Busse bis zu 500 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 1'000 Franken.

² Artikel 106 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist anwendbar.

§ 175. Absatz 1 lautet neu:

¹ Wer als Zeuge unbefugt die Aussage verweigert, ist mit Busse bis zu 500 Franken zu bestrafen.

§ 275 Absatz 2. Als Satz 2 wird angefügt:

... Artikel 106 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist anwendbar.

3. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985²⁾:

§ 204. Absatz 2 lautet neu:

² Artikel 49 des Strafgesetzbuches ist nur auf die Freiheitsstrafe anwendbar.

¹⁾ GS 83, 1966 (BGS 221.1).

²⁾ GS 90, 185 (BGS 614.11).

4. **Gebührentarif vom 24. Oktober 1979¹⁾**

§ 177.

Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 lautet neu:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. vor dem Staatsanwalt, Untersuchungsbeamten oder Einzelrichter | Franken
100-6'000 |
|--|----------------------|

III.

Der Regierungsrat regelt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF, 3)
Staatsanwaltschaft
Jugendanwaltschaft
Gerichtsverwaltungskommission
Obergericht
Haftgericht
Richterämter (5, je 1)
Departement des Innern
Amt für öffentliche Sicherheit
Polizei Kanton Solothurn
Staatskanzlei (Sch, Stu, San)
Parlamentsdienste
BGS
GS

¹⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).